LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/7898
zu Drucksache 18/7706
02. 11. 2023

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7706 –

Förderung von Wasserstoff-Tankstellen im Wahlkreis 39

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7706 –** vom 11. Oktober 2023 hat folgenden Wortlaut:

Der Weg in die CO_2-Neutralität ist noch lang, die Zeit, die uns dafür zur Verfügung steht, ist angesichts der zu bewältigenden Aufgaben allerdings äußerst begrenzt.
Wenn wir diesen Weg technologieoffen beschreiten wollen, müssen wir ohne weiteren Aufschub die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Wasserstoff zumindest die Rolle spielt, die er einnehmen kann.
Daher ist es gut, dass Rheinland-Pfalz eine Wasserstoff-Studie erstellt hat.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist aus der Wasserstoff-Studie RLP zu entnehmen, wo im Wahlkreis 39 eine Wasserstoff-Tankstelle sinnvoll wäre?
2. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in naher Zukunft eine Wasserstoff-Tankstelle im Wahlkreis 39 geben wird?
3. Können lokale Wasserstoffproduzenten mit Landesfördermitteln rechnen, um eine Wasserstoff-Tankstelle zu bauen?
4. Mit welchem Förderprogramm können grundsätzlich Wasserstoff-Tankstellen gefördert werden?
5. Wie lange dauert die Genehmigung einer Wasserstoff-Tankstelle, und welche Behörden und Ministerien sind hierbei involviert?
6. Gibt es andere Fördermittel außerhalb von RLP zur Errichtung von Wasserstoff-Tankstellen, und wenn ja, welche?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 9. November 2023

18/7898
02-11-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

2. November 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER) betreffend Förderung von Wasserstoff-Tankstellen im WK39
- Kleine Anfrage Drs. 18/7706 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Errichtung von Wasserstofftankstellen ist von mehreren Faktoren abhängig z. B. Verkehrswegenetz, Logistikstützpunkten, Unternehmen mit einem hohen Bedarf an Verkehrsleistungen, Anlagen im Bereich der Erzeugung von Erneuerbaren Energien, Flächenrestriktionen etc. Anhand dieser Faktoren entscheiden dann interessierte Unternehmen über die konkreten Standorte.

Aus der Wasserstoffstudie mit Roadmap kann nicht direkt abgeleitet werden, an welchen Standorten im Wahlkreis 39 eine Wasserstoff-Tankstelle sinnvoll wäre.

Zu Frage 2:

Der Landesregierung sind derzeit keine genehmigten Projekte im WK 39 bekannt.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Zu Frage 3:

Im Kommunalen Investitionsprogramms für Klimaschutz und Innovation (KIPKI) wird mit dem Wettbewerbsteil unter anderem der Hochlauf der Wasserstofftechnologie in Rheinland-Pfalz mit 25 Millionen Euro unterstützt. Am Wettbewerbsverfahren können kommunale Gebietskörperschaften sowie sonstige juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts teilnehmen.

Zu den Fragen 4 und 6:

Die Fragen 4 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Auf Bundesebene existieren insgesamt drei Förderrichtlinien, mit denen die Errichtung von Wasserstoff-Tankstellen gefördert werden können. Diese sind an Förderaufrufe gebunden:

a) Vom 22. März 2023 bis zum 10. Mai 2023 gab es einen Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen im Straßenverkehr mit dem Schwerpunkt Schwerlastfahrzeuge im Zusammenhang mit der „Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“. Weitere Aufrufe zur Förderung des Aufbaus öffentlicher Wasserstofftankstellen für Nutzfahrzeuge sind geplant. Pro Jahr soll mindestens ein Förderaufruf erfolgen.
b) Die technologieneutrale „Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr“ unterstützt die Beschaffung von Batterie-, Brennstoffzellen- und Batterieoberleitungsbussen sowie biomethanbetriebenen Bussen der Fahrzeugklassen M2 und M3. In diesem Zusammenhang kann auch die für den Betrieb der Fahrzeuge erforderliche Infrastruktur, u.a. auch Wasserstoff-Tankstellen, gefördert werden. Dies erfolgt auf Basis der Investitionsmehrkosten. Der letzte Aufruf endete am 10. September 2023, die Richtlinie läuft noch bis zum 31. Dezember 2025. Bis dahin können weitere Förderaufrufe folgen.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

c) Die „Richtlinie zur Förderung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank und Ladeinfrastruktur" (kurz: KsNI) fördert neben der Anschaffung von Nutz- und Sonderfahrzeugen der Klassen N1, N2 und N3 mit Batterie und Brennstoffzelle auch die Beschaffung von betriebsnotwendiger Tank- und Ladeinfrastruktur, inklusive Wasserstofftankstellen. Auch hier erfolgt die Förderung auf Basis der Investitionsmehrkosten. Die letzten Aufrufe für Nutz- und Sonderfahrzeuge liefen vom 29.06.2022 bis zum 24.08.2022. Das Förderprogramm läuft noch bis zum Ende des Jahres 2026.

Zu Frage 5:

Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren für eine Wasserstofftankstelle differieren je nach Tankstellenart, der Wasserstoff-Lagermenge und ggf. weiterer besonderer Umstände. Die Dauer des Zulassungsverfahrens hängt dabei vom Anlagenumfang ab. Für sich alleine betrachtet bedürfen Wasserstofftankstellen (Gasfüllanlagen) als sog. überwachungsbedürftige Anlagen einer Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO). Zuständig hierfür sind in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Nord bzw. Süd. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beteiligen diese im Regelfall das Bauamt und die untere Brandschutzbehörde bei der Kreis- bzw. Stadtverwaltung. Über die Beteiligung weiterer Fachbehörden wird im Einzelfall entschieden.

Nach § 18 Abs. 5 BetrSichVO hat die zuständige SGD über den Antrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er bei ihr vollständig eingegangen ist, zu entscheiden. Die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden. Wichtiger Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle. Der Prüfbericht muss bestätigen, dass die Anlage bei Einhaltung der genannten Maßnahmen sicher betrieben werden kann.

Sofern eine Wasserstoff-Tankstelle mit eigener Produktion des Wasserstoffes (Elektrolyseur) vor Ort geplant ist, wird eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt. Es handelt sich bei dem Genehmigungsverfahren um ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Unter bestimmten Voraussetzungen umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung für die Tankstelle.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schreibt vor, dass über Genehmigungsanträge im förmlichen Verfahren innerhalb einer Frist von sieben Monaten zu entscheiden ist. Zuständige Behörde ist die örtlich zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung.

Genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist auch die Lagerung von Wasserstoff. Beträgt die Lagermenge drei Tonnen oder mehr, ist das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren, d.h. ohne Beteiligung der Öffentlichkeit, durchzuführen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Beträgt die Lagermenge an Wasserstoff 50 Tonnen oder mehr, ist auch für die Lagerung von Wasserstoff das Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist ebenfalls die örtlich zuständige Kreis- oder Stadtverwaltung.

Es obliegt der Genehmigungsbehörde, weitere Behörden, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden, in dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt